

RS Vwgh 1996/9/19 95/19/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/10 94/19/0257 1

Stammrechtssatz

Weder Verhöre oder Befragungen noch die dreitägige Anhaltung stellen Maßnahmen dar, die für sich alleine als Verfolgungshandlungen gewertet werden können (Hinweis E 4.11.1992, 92/01/0819) (hier: irakischer Staatsangehöriger, der während des Golfkrieges kuwaitisches Militär mit Lebensmitteln versorgte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190071.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at